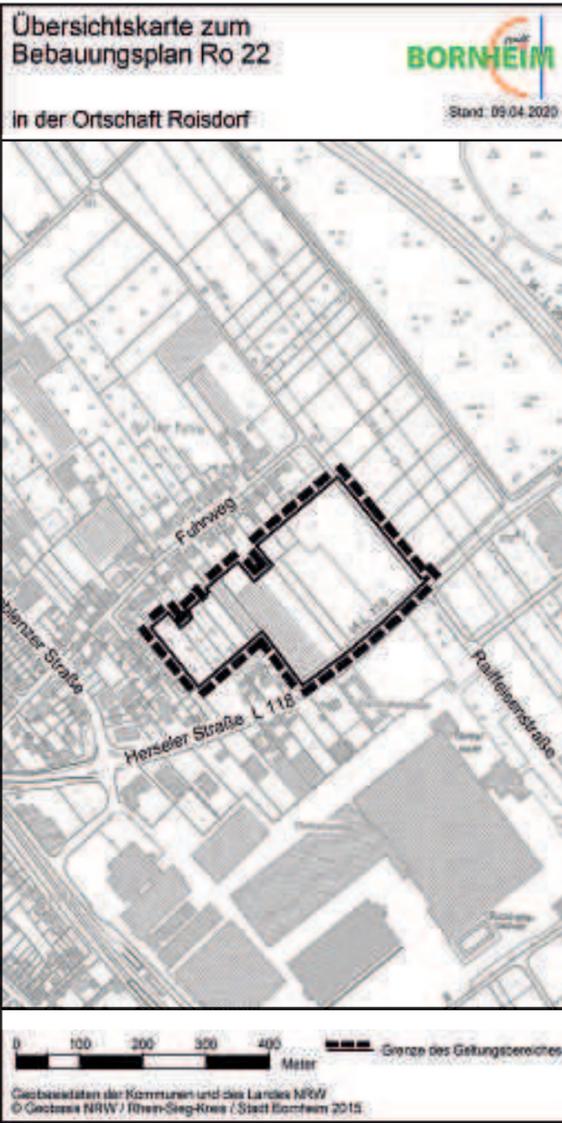




Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten



Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung am Fahrweg, im Osten durch einen bestehenden Feldwirtschaftsweg, im Süden durch die Herseler Straße sowie im Westen durch die Bebauung an der Mannheimer Straße begrenzt. Hinzu kommt die Fläche des Flurstückes Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 47 Flurstück Nr. 261 für den externen Ausgleich. Ziel der Planung ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes sowie in einer untergeordneten Größenordnung eines Mischgebietes in Roisdorf.

Der Bebauungsplan Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 22 in der

Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädi-

gungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und da-

bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.10.2020
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler,
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 beschlossen, den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2019 – zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde – mit einer Bilanzsumme von 134.124.548,95 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.736.840,77 Euro festzustellen sowie diesen Überschuss in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss 2019 in Form der nachstehenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Jahresabschluss 2019 mit sämtlichen Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr im Zimmer 0.13 des Stadtbetrieb Bornheim AöR verfügbar gehalten.

BILANZ der SBB AöR zum 31. Dezember 2019					
AKTIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	PASSIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände - Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	72.444,00	63.890,00	I. Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.344.926,17	10.674.820,17	1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72	17.005.003,72
2. Entwässerungsanlagen	109.546.259,00	106.659.030,00	2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22	18.891.301,22
3. Breitbandnetz	3.754.576,00	3.923.017,00		35.896.304,94	35.896.304,94
4. Maschinen	50.875,00	24.849,00	III. Gewinnvortrag	1.201.638,39	0,00
5. Technische Anlagen	387.732,00	423.659,00	IV. Jahresüberschuss	1.736.840,77	1.201.638,39
6. Fahrzeuge	711.527,00	588.457,00		43.534.784,10	41.797.943,33
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.132.489,00	1.120.290,00	B. Sonderposten für Zuschüsse		
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.428.561,33	4.502.612,66	1. Empfangene Ertragszuschüsse	7.429.581,00	7.908.696,00
	129.356.945,50	127.916.734,83	2. Sonstige Sonderposten	1.940.643,00	1.788.660,00
III. Finanzanlagen				9.370.224,00	9.697.356,00
- Sonstige Ausleihungen	1.000,00	1.000,00	C. Rückstellungen		
			- sonstige Rückstellungen	633.614,00	795.254,00
Summe Anlagevermögen	129.430.389,50	127.981.624,83			
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.551.400,67	9.822.029,89
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	80.701,00	86.754,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	659.789,46	1.202.323,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.997.854,39	63.520.561,05
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.944.291,75	2.522.706,03	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.529,87	50.036,72
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	753.380,53	953.680,05	5. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern	577.568,63	432.863,24
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.576.000,29	1.053.923,78			
4. sonstige Vermögensgegenstände	65.452,40	81.251,49			
	4.339.124,97	4.611.561,35			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	262.861,34	262.281,97			
	4.682.687,31	4.960.597,32			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.472,14	12.727,04	E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.790.783,83	5.636.581,76
	134.124.548,95	132.954.949,19		134.124.548,95	132.954.949,19

Gewinn- und Verlustrechnung der SBB AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019		
	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	23.342.233,09	22.399.225,64
2. andere aktivierte Eigenleistungen	4.883,72	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	198.932,04	267.239,97
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.054.778,73	1.951.013,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.328.189,79	7.435.475,37
	9.382.968,52	9.386.488,72
5. Aufwendungen für Personal		
a) Löhne und Gehälter	4.246.650,10	4.104.102,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.208.675,13	1.158.090,96
davon für Altersversorgung	5.455.325,23	5.262.193,83
EUR 322.434,45 (EUR 315.568,09)		
6. Abschreibungen - auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.906.842,36	3.791.360,38
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	804.581,08	650.894,14
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	704,20	618,19
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen	2.233.999,53	2.363.840,78
EUR 84.009,22 (EUR 85.830,16)	2.233.295,33	2.363.222,59
10. Steuern vom Einkommen	15.153,54	163,05
11. Ergebnis nach Steuern	1.747.882,79	1.212.142,90
12. sonstige Steuern	11.042,02	10.504,51
13. Jahresgewinn	1.736.840,77	1.201.638,39